

Zwischen der
Universität Heidelberg
(nachfolgend: Universität)
und dem
Personalrat der Universität Heidelberg
(nachfolgend: Personalrat)
wird folgende
Dienstvereinbarung
über die Einführung und Anwendung
der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
und der die KLR unterstützenden SAP/R3-Module
an der Universität Heidelberg (KLR-DV)
geschlossen.

§ 1 Zielsetzungen, Rahmenbedingungen, Beteiligung des Personalrats

- (1) Die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg haben gemäß den für sie geltenden hochschulgesetzlichen Bestimmungen¹ die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. Hierzu ist eine KLR nach einheitlichen Grundsätzen einzuführen, aus der dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) in regelmäßigen Abständen über Kosten und Leistungen zu berichten ist.
- (2) KLR ist wesentlicher Teil der genannten hochschulrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit nach § 7 a Abs. 4 Landeshaushaltsordnung² geeigneten betriebswirtschaftlichen Informations- und Steuerungsinstrumenten. Ihr Einsatz in den Hochschulen soll dazu führen, dass sowohl die einzelnen Hochschulen als auch das MWK einen Überblick über die erbrachten Leistungen und die Kosten dieser Leistungen erhalten. Die Möglichkeit des hochschulinternen und -übergreifenden Vergleichs soll eröffnet werden. Den Hochschulen soll eine präzisere Kontrolle, Steuerung und Planung von Kosten und Leistungen ermöglicht werden – einschließlich der Ermittlung kostendeckender Gebühren und Entgelte sowie der Kalkulation von Drittmittelprojekten.
- (3) Diese – vorerst auf eine Pilotphase befristete – Dienstvereinbarung schafft den Rahmen sowohl für den Prozess der Einführung und Anwendung von KLR als auch für deren Weiterentwicklung an der Universität Heidelberg. Universität und Personalrat werden bei wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Erweiterungen der KLR oder der die KLR unterstützenden SAP/R3-Module im personalvertretungsrechtlichen Sinne Verhandlungen über die Änderung dieser Dienstvereinbarung aufnehmen.
- (4) Ziel dieser Dienstvereinbarung ist, in Ergänzung der einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sowie der IuK-Rahmen-Dienstvereinbarung (IuK-R-DV)³ die berechtigten Interessen der von der Einführung und Anwendung der KLR und der die KLR unterstützenden SAP/R3-Module an der Universität betroffenen Beschäftigten entsprechend § 79 Abs. 1 Nr. 9 und 10 sowie § 79 Abs. 3 Nr. 4, 11, 12 und 14 LPVG⁴ zu wahren.
- (5) Soweit in dieser Dienstvereinbarung zu einzelnen Beteiligungstatbeständen keine abschließende Regelung getroffen wird, bleiben personalvertretungsrechtlich erforderliche Regelungen gesonderten Beteiligungsverfahren vorbehalten. Die Regelungen zu § 79 Abs. 3 Nr. 4, 11, 12 und 14 LPVG sind abschließend.

¹ § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Landeshochschulgesetz (LHG)

² Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 1. Juni 2002

³ Rahmen-Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und dem dort bestehenden Hauptpersonalrat über Einführung, Einsatz und Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnik in den Universitäten des Landes Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1999

⁴ Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG), in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), mit Änderungen vom 24. November 1997 (GBl. S. 474) und vom 24. November 1999 (GBl. S. 517)

§ 2 Geltungsbereich, Begriffe

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt
 1. räumlich für die Universität Heidelberg,
 2. persönlich für alle Beschäftigten der Universität im Sinne von §§ 4 und 94 Abs. 1 Nr. 1 LPVG, soweit es sich um Stellenpersonal handelt. Für das aus Mitteln finanzierte Personal (insbesondere Drittmittel-Beschäftigte und wissenschaftliche Hilfskräfte) wird auf die gesonderte Vereinbarung (Anlage 1) über die Verbuchung der Personal-Istkosten verwiesen.
- (2) Die Bedeutung der verwendeten Fachbegriffe entspricht, sofern sie
 1. datenschutzrechtlicher Natur sind, dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG)⁵,
 2. personalvertretungsrechtlicher Natur sind, dem LPVG.
- (3) Personenbezogene Daten im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind, auch sofern dies in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, nur die Daten der Beschäftigten der Universität Heidelberg.

§ 3 Information des Personalrats, vertrauensbildende Maßnahmen

- (1) Die Teilnahme von Mitgliedern des Personalrats bei Einführung und Anwendung der KLR und der die KLR unterstützenden SAP/R3-Module an der Universität, insbesondere
 1. die Beteiligung an Projekt- und Arbeitsgruppen,
 2. die Beratung durch Beschäftigte mit besonderen Fachkenntnissen auf diesem Gebiet und die Hinzuziehung weiterer sachverständiger Personen,
 3. die Gewährung der Einsichtnahme in Gutachten und Stellungnahmen,erfolgt gemäß § 4 Abs. 1, 3 – 5 LuK-R-DV.
- (2) Die Universitätsleitung oder von ihr beauftragte Personen treten auf Wunsch des Personalrats zu Erörterungen der personalvertretungsrechtlich relevanten Belange der Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung der KLR und der die KLR unterstützenden SAP/R3-Module an der Universität Heidelberg zusammen. Diese Erörterungen finden auch hinsichtlich der Aspekte der KLR in der örtlichen Kommission gemäß § 5 der LuK-R-DV statt.
- (3) Die Universität legt dem Personalrat Verzeichnisse der Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger (Anlagen 2, 3 und 4) vor und erläutert sie auf Wunsch. Sofern diese Verzeichnisse aufgrund von fehlenden Vorgaben des Landes oder aus anderen Gründen noch nicht abschließend festgelegt werden können, beteiligt die Universität den Personalrat rechtzeitig und umfassend bei anstehenden Modifikationen.

⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2000 (GBl. S. 648)

§ 4 Information der Beschäftigten

- (1) Die Universität informiert alle Beschäftigten, deren Aufgabenbereiche von Einführung und Anwendung der KLR betroffen sind, frühzeitig und umfassend, auch im Rahmen von besonderen Veranstaltungen, über die Ziele und Inhalte der KLR. Die Universität lädt zu den Informationsveranstaltungen auch die Personalräte, die Frauen- und die Schwerbehindertenvertretung ein.
- (2) Die Universität wird versuchen, bei der Terminierung der Informationsveranstaltungen auf die Belange der Teilzeitbeschäftigten Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Verarbeitung – insbesondere Erheben und Vernichten bzw. Löschen – personenbezogener Daten, Unterrichtung und Auskunft

- (1) Die Universität verarbeitet in der KLR und in den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen personenbezogene Daten nur insoweit, als es zur Durchführung innerdienstlicher haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen im Sinne von § 36 Abs. 1 LDSG oder bereichsspezifischer Regelungen erforderlich ist.
Die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen muss sich aus den Zielen und den Steuerungserfordernissen der KLR ableiten lassen.
- (2) Die innerhalb der KLR gebildeten Kostenstellen erfassen im wissenschaftlichen Bereich als kleinste Einheit die Professuren (W2-, -3-Professoren und Juniorprofessoren).
Bei der Buchung von Kostenstellen in der KLR mit Personalkosten ist eine Personenbeziehbarkeit soweit möglich auszuschließen. Sie kann jedoch insbesondere in der Kombination mit Kostenträgern und Kostenarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. In der Anlage (Anlage 5) vereinbaren Universität und Personalrat auf der Grundlage des Erlasses des MWK vom 11. Juli 2005 einvernehmlich Erforderlichkeitsgrundsätze zur Bildung von personenbeziehbaren Kostenstellen.
Eine vollständige Kostenstellenstruktur der Universität ist dem Personalrat zugänglich zu machen. Veränderungen in der Kostenstellenstruktur werden dem Personalrat bei den regelmäßigen Konsultationen zur KLR mitgeteilt. Kostenstellen, die einen Personenbezug nicht ausschließen, sind mindestens mit einer Erforderlichkeitsbegründung, wie sie in dem als Anlage beigefügten Katalog aufgeführt sind, zu versehen. Die Erweiterung des Katalogs von Erforderlichkeitsbegründungen ist einvernehmlich möglich. Kann ein Einvernehmen zunächst nicht hergestellt werden, steht es sowohl der Universität als auch dem Personalrat frei, eine Bewertung von ZEN-DAS einzuholen.
Auf Verlangen des Personalrats hat die Universität das Heranziehen der jeweiligen Erforderlichkeitsbegründung anhand der Ziele und den Steuerungsinteressen der Universität zu erläutern.

In den Fällen, in denen aus Sicht der Universität Auswertungen über Kostenstellen erforderlich sind, muss dem Personalrat die Erforderlichkeit hierfür dargelegt werden.

- (3) Die Kosten für Personalrat, Frauenvertretung, Schwerbehindertenvertretung sowie Jugend- und Auszubildendenvertretung unterliegen grundsätzlich keiner Steuerung durch die Hochschule, da sie durch die jeweiligen Gesetze geregelt sind. Sie werden für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung auf einer Kostenstelle „Angelegenheiten der Beschäftigten“ zusammengefasst, sofern nicht externe Berichtspflichten eine Differenzierung erfordern.
- (4) Lassen einzelne Kostenträger unmittelbare Rückschlüsse auf zugeordnete Personen zu, so gelten die Regelungen des Absatzes 2 (bzgl. Kostenstellen) sinngemäß für die Bildung von Kostenträgern.
- (5) Zur Verarbeitung der Personalkosten innerhalb der KLR werden die ressortseitig vorgesehenen Normkostensätze verwendet. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Finanzierung über Haushaltsmittel oder Drittmittel erfolgt. Die Universität Heidelberg verzichtet in der KLR auf Unterscheidungen nach persönlichen Verhältnissen wie z.B. nach Alter oder Familienstand.
- (6) Unter der Voraussetzung von Absatz 1 werden in der KLR und in SAP/R3 personenbezogene Daten
 - a) der Beschäftigten aus ihrer dienstlichen Tätigkeit (unter Beachtung von Abs. 2),
 - b) der Beschäftigten, die mit den für die KLR eingesetzten SAP/R3-Modulen arbeiten, (zum Zwecke der Systemverwaltung einschl. Protokollierung) verarbeitet.
- (7) Soweit in der KLR und in den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen personenbezogene Daten verarbeitet werden, informiert die Universität die betroffenen Beschäftigten über die Art dieser Daten und die Verarbeitungszwecke. Sie weist die Beschäftigten, die mit den zuvor genannten Modulen arbeiten, durch ein Merkblatt (Anlage 6) auf Art und Umfang der Protokollierung ihrer Zugriffe hin.
- (8) Auskünfte über personenbezogene Daten, die in der KLR oder in SAP/R3 enthalten sind, erteilt auf schriftliche Anfrage der betroffenen Beschäftigten die Kanzlerin/der Kanzler oder die von ihr/ihm beauftragte Person.
- (9) Die Universität stellt sicher, dass personenbezogene Daten, die in der KLR und in den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen verarbeitet werden, vernichtet bzw. gelöscht werden, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr benötigt werden. Das Löschkonzept wird einvernehmlich mit dem Personalrat erarbeitet.

§ 6 Kostenträgerbezogene Zeit- und Mengenerfassung

Eine kostenträgerbezogene Zeit- und Mengenerfassung (KZM) ist an der Universität Heidelberg derzeit nicht vorgesehen.

Falls eine KZM in einzelnen Bereichen (z.B. UB, RZ) notwendig werden sollte, wird eine rechtzeitige Information und Beteiligung des Personalrats stattfinden.

§ 7 Auswertungen, Übermittlung personenbezogener Daten, Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Die Universität stellt sicher, dass Auswertungen, einschließlich der Berichte, die aus der KLR oder aus den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen bereitgestellt werden und die personenbezogene Daten als Grundlage heranziehen, nur unter den in § 10 IuK-R-DV genannten Voraussetzungen und nur von den dafür zuständigen Verwaltungseinheiten der Universität veranlasst werden. Die Universität definiert und dokumentiert im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 IuK-R-DV diejenigen Standardauswertungen, die personenbezogene Daten als Grundlage heranziehen und die aus der KLR oder aus den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen gewonnen werden (Anlage 7). Von diesen Auswertungen sind diejenigen Berichte, die an die Kostenstellenverantwortlichen versendet werden, in Anlage 7a dokumentiert. Sollen weitere Berichte dieser Art versendet werden, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Personalrat.
- (2) Die Universität wird personenbezogene Daten aus der KLR und aus den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen nur übermitteln, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Personalrat wird über diese Datenübermittlungen unterrichtet.
- (3) Die Universität lässt personenbezogene Daten grundsätzlich weder aus der KLR noch aus den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen durch andere Personen oder Stellen in ihrem Auftrag automatisiert verarbeiten. Soweit eine externe Verarbeitung durch andere Personen oder Stellen notwendig ist, z. B. im Falle von Wartungsarbeiten oder vergleichbaren Hilfstätigkeiten im Sinne von § 7 Abs. 5 LDSG, müssen sich die beauftragten Personen oder Stellen vertraglich gegenüber der Universität verpflichten, die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

§ 8 Zugriffsberechtigung, Zugriffskontrolle

- (1) Die Berechtigungen für den Zugriff auf den Datenbestand der KLR und der für die KLR eingesetzten SAP/R3-Module werden – soweit dadurch der Zugriff auf personenbezogene Daten ermöglicht wird –, von der Universität gemäß § 9 IuK-R-DV vergeben. Sie werden unter den dort angesprochenen Gesichtspunkten ergänzend zum Datensicherheitskonzept dargestellt. Änderungen solcher Zugriffsberechtigungen werden in den Organisationseinheiten der Zentralen Verwaltung von der Kanzlerin/dem Kanzler oder der von ihr/ihm bestimmten Person schriftlich angeordnet und von der Universität gemäß Satz 1 dokumentiert. Dem Personalrat werden die Änderungen unter Beifügung der aktualisierten Seiten des Datensicherheitskonzepts angezeigt (Anlage 8).
- (2) Die Einsichtnahme von Vorgesetzten in Datenbestände, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KLR oder in den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen angelegt haben, richtet sich nach der entsprechend Absatz 1 erlassenen Zugriffsregelung unter Berücksichtigung von § 11 IuK-R-DV.

§ 9 Überwachung von Leistung und Verhalten der Beschäftigten

- (1) Die Universität stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten, die in der KLR und in den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen verarbeitet werden, nicht für andere Zwecke als die betriebswirtschaftliche Steuerung, insbesondere nicht für eine Überwachung von Leistung und Verhalten ihrer Beschäftigten verwendet werden.
- (2) Die Universität wird entsprechend Absatz 1
 1. sofern Erkenntnisse vorliegen, die aus der KLR gewonnen wurden und die Anlass zu personalrechtlichen Maßnahmen geben, die Ursachen durch weitere Erhebungen des Sachverhaltes klären.
 2. Daten aus der KLR, aus den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen und aus anderen EDV-Verfahren nicht für Zwecke der Stellenbewertung verwenden.
 3. die für die KLR eingesetzten SAP/R3-Module nicht mit Zeiterfassungssystemen verknüpfen.

§ 10 Schulung der Beschäftigten für die KLR und die dafür eingesetzten SAP/R3-Module, Fortbildung

- (1) Die Universität wird denjenigen Beschäftigten, denen sie Aufgaben in der KLR und mit den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen übertragen will, Schulungsmaßnahmen anbieten. Deren Ziel soll sein, die erforderlichen Kenntnisse und Einblicke, insbesondere in betriebswirtschaftliche und kostenrechnerische Zusammenhänge, zu vermitteln.
- (2) Die Universität gibt Mitgliedern des Personalrats Gelegenheit, an internen Schulungen, Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen von KLR und den o. g. SAP/R3-Modulen teilzunehmen. Der Personalrat wird rechtzeitig hierüber informiert.
- (3) Betroffene Beschäftigte sind umfassend in alle EDV-Systeme im Zusammenhang mit KLR einzuweisen.
- (4) Die Universität stellt sicher, dass die Beschäftigten, die mit KLR arbeiten, mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben für den Umgang mit personenbezogenen Daten insbesondere Beschäftigter vertraut gemacht und diese Kenntnisse in regelmäßigen Abständen erneuert und vertieft werden
- (5) Für die Terminierung der Schulungen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Version, Funktionsumfang, Merkmale, Plausibilitäten

- (1) Die Universität nutzt zur Unterstützung der KLR die entsprechenden Module des EDV-Systems SAP/R3 (Anlage 9). Der Einsatz einer neuen Programmversion wird dem Personalrat mitgeteilt. Ergänzend stellt die Universität dar, welche Funktionen (Bearbeitungsdialoge) sie nutzt (Anlage 10).
- (2) Die Universität stellt im Merkmalskatalog (Anlage 11) die personenbezogenen Daten zusammen, die in den die KLR unterstützenden SAP/R3-Modulen verarbeitet werden. Die Universität kennzeichnet die Merkmale, die sie gemäß § 5 Abs. 1 und 2 verarbeitet. Die Universität informiert den Personalrat über Änderungen des Merkmalsumfangs. Wesentliche Änderungen und Erweiterungen des Merkmalskatalogs im Sinne von § 79 Abs. 3 Nr. 14 LPVG bedürfen der Zustimmung des Personalrats.
- (3) Im Plausibilitätenkatalog werden die Plausibilitäten dargestellt, mit denen die zur Unterstützung der KLR eingesetzten SAP/R3-Module personenbezogene Daten verarbeiten. Änderungen zeigt die Universität dem Personalrat an. (Anlage 12)

§ 12 Schutz personenbezogener Daten bei Einsatz der die KLR unterstützenden SAP/R3-Module

- (1) Die Klassifikation der personenbezogenen Daten, die in den für die KLR eingesetzten SAP/R3-Modulen verarbeitet werden, und die Bewertung der Schutzbedürftigkeit dieses Systems nach den in § 8 Abs. 2 und 3 lUK-R-DV genannten Maßstäben ergibt eine Zuordnung der Daten zur Schutzstufe B und des Systems zur Schutzstufe D.⁶
- (2) Das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept der Universität wird ergänzt durch:
 1. die Darstellung der Zugriffsberechtigungen, entsprechend § 8 Abs. 1,
 2. ein Konzept samt Dienstanweisung für die Speicherung und Kontrolle von Protokolldaten aus dem Betrieb der die KLR unterstützenden SAP/R3-Module.Es enthält außerdem die Maßnahmen, die unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 und 2 LDSG unter den Gesichtspunkten von Datenschutz und Datensicherheit von der Universität zu treffen sind. (Anlage 13)

§13 Inkrafttreten, Kündigung und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Dezember 2006 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt bis zum Abschluss einer überarbeiteten Dienstvereinbarung, längstens jedoch bis zum 30. November 2008.

⁶ nach der Einteilung, die der zu § 8 Abs. 3 lUK-R-DV herangezogene DFN-Bericht Nr. 80 vom Januar 1996 vornimmt

- (3) Werden Vorschriften oder Vorgaben, die erkennbar Grundlage dieser vorläufigen Dienstvereinbarung sind, geändert oder aufgehoben, so prüfen Universität und Personalrat gemeinsam, ob eine Anpassung dieser Dienstvereinbarung erforderlich ist. Ist eine Änderung beziehungsweise Ergänzung notwendig oder wird beantragt, nehmen Universität und Personalrat unverzüglich Verhandlungen auf. Ebenso wird verfahren, um Weiterentwicklungen des KLR-Konzepts wie auch Änderungen, die die unterstützenden SAP/R3-Module betreffen, Rechnung zu tragen.
- (4) Die Universität gibt diese Dienstvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung ihren Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt.

Heidelberg, den 06.12.2006

Universität Heidelberg

Gez.

Rektor

Heidelberg, den 27.11.2006

Personalrat

Gez.

Vorsitzende/r

Übersicht über die dieser Dienstvereinbarung beigefügten Anlagen

Anlage 1:	Gesonderte Vereinbarung über die Verbuchung der Personal-Istkosten	(§ 2 Abs. 1)
Anlage 2:	Aufstellung der Kostenarten	(§ 3 Abs. 3)
Anlage 3:	Aufstellung der Kostenstellen	(§ 3 Abs. 3)
Anlage 4:	Aufstellung der Kostenträger	(§ 3 Abs. 3)
Anlage 5:	Erforderlichkeitsgrundsätze zur Bildung von personenbeziehbaren Kostenstellen	(§ 5 Abs. 2)
Anlage 6:	Merkblatt für Beschäftigte, die mit SAP/R3 arbeiten, über die Protokollierung ihrer Zugriffe	(§ 5 Abs. 7)
Anlage 7:	Auswertungskatalog	(§ 7 Abs. 1)
Anlage 7a:	Auswertungskatalog für Kostenstellenverantwortliche	(§ 7 Abs. 1)
Anlage 8:	Darstellung der Zugriffsberechtigungen	(§ 8 Abs. 1)
Anlage 9:	Dokumentation (Produktbeschreibung) der entsprechenden Module von SAP/R3	(§ 11 Abs. 1)
Anlage 10:	Darstellung der genutzten Funktionen	(§ 11 Abs. 1)
Anlage 11:	Merkmalskatalog	(§ 11 Abs. 2)
Anlage 12:	Plausibilitätenkatalog	(§ 11 Abs. 3)
Anlage 13:	Datenschutz- und Datensicherheitskonzept	(§ 12 Abs. 2)